

# Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund/ außerhalb von öffentlichem Verkehrsgrund

Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, sind nach § 29 der Straßenverkehrs-Ordnung erlaubnispflichtig. Gleiches gilt für Filmaufnahmen, die sich durch Ausstattung, Beleuchtung und/oder Ablauf auf den jeweiligen Verkehrsstrom auswirken.

Grundsätzlich ist das immer dann der Fall, wenn die Benutzung der Straße, des Geh- und/oder Radweges für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmer oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird. Ob es sich bei Ihrer Maßnahme um eine erlaubnispflichtige Veranstaltung handelt, lässt sich am besten telefonisch mit unseren Sachbearbeitern klären. Wenn eine Veranstaltung auf privatem Grund stattfindet und von dieser Veranstaltung ein erheblicher Ziel- und Quellverkehr zu erwarten ist, dann ist im Rahmen der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs eine verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich. Das Landratsamt kann u.U. bei geringem Einfluss der Veranstaltung auf die Straßen im Einzelfall die örtliche Straßenverkehrsbehörde (Gemeinde bzw. Stadt) für zuständig erklären.

## Notwendige Unterlagen

- Antragstellung mittels dem Formblatt "Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund" bzw. Formblatt "Veranstaltung außerhalb öffentlichem Verkehrsgrund"
- Freistellungserklärung zur Haftung durch den Veranstalter
- Versicherungsbescheinigung für die Veranstaltung (über die Höhe der Mindestversicherungssummen, je nach Veranstaltungsart, geben wir Ihnen gerne telefonisch Auskunft).